

Satzung
über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
vom 23. August 1978

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBI. S. 129) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBI. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.02.1976 (9Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 23. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordheim ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Nordheim, die "Nordheimer Mitteilungen".

§2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Ausgabetales des Amtsblatts als erfolgt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.1966 außer Kraft.
